Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Juny 1812.

Verordnungen.

(Das Zoll- und Acciswesen betreffend.)

I. Fleisch-Accis von Kühen.

Die Kühe sollen nicht mehr nach Stück, sondern gleich den Ochsen und Rindern, nach dem Gewicht veraccist werden, und zwar:

	fl.	kr.
1 Kuh bis zu 300 Pfund mit — — — — — —	1	48
— — über 300 bis 400 Pfund — — — — — —	3	—
— — — 400 bis 500 Pund und darüber mit — — —	4	15
Die Waggebühren sind bis zu 300 Pfund — — — — —		21
über 300 bis 400 Pfund — — — — — — — — —		28
— 400 Pfund — — — — — — — — — — —		36

II. Zoll-Gegenstände betreffend.

	Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.
Bucheln zahlen per Mltr. — — — — — — —	—	4	1	4
Kolonialhölzer (die schon verimpostirt sind) per Ctr.	—	32	—	16
Eicheln — per Malter — — — — — —	—	4	—	36
Eisen, altes — per Ctr. — — — — — —	—	2	—	8
Felle von jungen Geisen (Ziegen) — per Ctr. — —	—	4	1	—
Garn, gebleichtes, wie auch Strickgarn, per Ctr. —	1.	20	—	24
Griffel — per Dutzend — — — — — —	—	6	—	2
Hanf, kurzer, (vulgo Bärtel) — per Ctr. — —	—	56	—	8

	Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.
Hanfsaamen — per Ctr. — — — — — —	—	12	—	56
Hornspäne — per Ctr. — — — — — —	—	2	—	8
Magsaamen — per Ctr. — — — — — —	—	12	1	4
Packtuch — — — — — — — — — — —	—	24	—	2
Salpeter - Salz — — — — — — —	2	8	—	16
Senf Kernen, — Mehl, } per Ctr. — — — — — —	—	24	—	6
Wolle, welche auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich ist, ist im Eingang nicht besonders zu verzollen — — — — — — — — — —	—		1	4
Zwilch — per Ctr. — — — — — — —	—	56	—	8

Alle vorbenannte Artikel sind, mit Ausschluß der Kolonialhölzer und des alten Eisen, wenn sie transitiren, einem Transit-Zoll zu 2 kr. per Stunde und Ctr. unterworfen.

Kolonialhölzer zahlen 1 kr. per Ctr. und Stunde; altes Eisen ein Heller per Ctr. und Stunde, 8 Heller zu 1 kr. gerechnet.

Ein Traget Garten-Saamen ist im Transit zu behandeln, wie ein Traget Obst und Gartengemüß.

Alle vordere Verfügungen und Tarife, in so weit sie einige dieser Artikel betreffen, sind aufgehoben.

Wer den Eingangs-Zoll an der betreffenden Eingangs-Zollstation nicht entrichtet, unterliegt der nemlichen Strafe, welche §. 108. Absatz XIII. der Zoll-Ordnung gegen diejenige bestimmt ist, welche den Ausgangs-Zoll gehörigen Orts nicht entrichten.

Verfügt, Carlsruhe, den 1sten Juny 1812.

Aus Großherzoglichem General-Auftrag.
In Ermangelung des Finanz-Ministers,
Hofer.

Der General-Secretär.
Heidenreich

(Die Ausfertigung der Kaufbriefe bey herrschaftlichen Domainen-Verkäufen und Tauschen betreffend.)

Da bey herrschaftlichen Domainen-Verkäufen und Täuschen die Kaufbriefe von den Administrativstellen ausgefertiget werden; so haben die Domainen-Verwaltungen in Ansehung dieser Verkäufe und Täusche alles dasjenige zu beobachten, was den Amts-Revisoraten rücksichtlich der Käufe und Täusche der Privaten obliegt.

Carlsruhe, den 15ten May 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Der General Sekretär.
Heidenreich.

Bekanntmachungen.

(In Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes.)

Da die am 6. September 1809. in dem Regierungs-Blatt von eben besagtem Jahre pag. 320. verordnete Mittheilung der Ehescheidungs-Urtheile an die Pfarr-Aemter nur den dort bezeichneten polizeylichen Zweck hat, keineswegs aber die Stelle der nach den Land-Rechtssätzen 264 und 294 von den Parthien zu erwirkenden Eintragung in die Bücher des bürgerlichen Standes vertreten kann; so wird Jedermann, der in dem Fall ist, ein solches Scheidungs-Urtheil erhalten zu haben, hierauf aufmerksam gemacht, indem sonst das erhaltene Urtheil unwirksam ist, und als nicht ergangen angesehen wird, auch noch weitere Nachtheile mit der unterlassenen Eintragung verbunden sind. Die Nachsuchung der Eintragung muß bey dem Richter in Person geschehen. Die Pfarr-Aemter haben die von den Gerichten ihnen mitgetheilten Urtheils-Exemplarien nur bey ihren Pfarr-Acten zu verwahren, nicht aber in die Pfarrbücher einzutragen, ehe von den Partheyen in der vorgeschriebenen Form darum angestanden wird. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer betreffend.)

Da mit dem 25ten Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer ein von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplatz offen wird, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation, binnen 4 Wochen an das katholische Kirchen-Ministerial-Departement einsenden mögen. Carlsruhe, den 20ten May 1812.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Oberschenken Friedrich Anton Freyherrn von Venningen zu Höchst Ihrem Oberst-Kammerjunker mit dem Prädicat Exzellenz und mit der Anciennete vom 9ten Dezember 1811.

sodann unterm 25ten Dezember v. J.

Ihren Vice-Ober-Kammerherrn Eberhard Ludwig Maximilian Freyherrn von Stetten zum Ober-Ceremonienmeister mit demselben Prädicat Exzellenz; und

Die beyden Kammerherren Carl Wilhelm Adolph Freyherrn von Ende und Carl Freyherrn von Gayling zu Ceremonienmeistern;

ferner unterm 26ten März d. J.

Den Kammerherrn B. von Berbisdorf zum adelichen Stallmeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruhet,

unterm 14ten April d. J.

Den Staats-Rath und Rhein-Unterhandlungs-Commissär Carl Freyherrn von Baden zum wirklichen Mitglied Ihres Staats-Raths

und unterm 22ten desselben Monats

Ihren Geheimen Rath und bisherigen Oberst-Hofmeister bey Ihro Hoheit der Frau Markgräfin, Christian Freyherrn von Berkheim, zu Höchst Dero Etats-Minister und zum Mitgliede des Staats-Raths zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. Juny 1812.

Verordnung.

(Zoll- und Accis-Wesen betreffend.)

Auf die von einigen Kreis-Directorien gemachten neueren Anfragen wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bestimmt:

a) Accis betreffend.

Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten, sind wie Liegenschaften zu behandeln, und bey Veränderung des Eigenthums derselben wie jene in Accis zu nehmen.

b) Zoll betreffend.

1) Dethran zahlt zwey Pfenning per Centner und Stunde Durchgangs-, 16 kr. per Centner Eingangs-, und 8 kr. per Centner Ausgangs-Zoll.

2) Göder (Muskeln, Flechsen) zwey Pfenning per Centner und Stunde Durchgangs-, 4 kr. per Centner Eingangs- und 12 kr. per Centner Ausgangs-Zoll.

3) Obstwein unterliegt dem nemlichen Eingangs-Zoll, wie andere gemeine Weine; der Ausgangs-Zoll wird auf 16 kr. per Fuder hiermit bestimmt.

Verfügt, Carlsruhe den 8ten Juny 1812.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.
Sensburg.

Der General Sekretär.
Heidenreich.

Bekanntmachung.

(Die Befugniß der Amts-Revisoren und ihrer Theilungs-Commissarien zu Fertigung von Staatsschreiberey-Geschäften für Personen außerhalb des Revisorats-Bezirks betreffend.)

Zu Lösung einiger Zweifel, die durch Anfragen zur Sprache kamen, wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß den Amts-Revisoren und ihren Theilungs-Commissarien, wenn es von ihnen verlangt wird, erlaubt ist, alle Testamente und einseitige Staatsschreiberey-Geschäfte für Personen, die dem Amts-

Revisorats-Bezirk nicht angehören, so fern die Partheyen innerhalb ihres Amts-Revisorats-Bezirks vor ihnen erscheinen, zu fertigen, nicht weniger alle jene doppelseitigen Verträge, wobey nicht über Liegenschaften kontrahirt wird, die in andern Revisorats-Bezirken liegt; aber keine Verträge der letztern Art, weil es wesentlich darauf ankommt, daß hier die Kontrakte in das betreffende Grundbuch, Gerichtsbuch oder Unterpfandsbuch eingetragen, und dafür von dem Revisor, der die Fertigung macht, gesorgt werde; auch keine Ehe-Verträge. Carlsruhe, den 25ten May 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Erläuterung.

(Die Adhibirung der Zeugen bey Ehe-Beredungen betreffend.)

Da die Amts-Revisoren durch das 2te Einführungs-Edikt zum Land-Recht an die Notariats-Ordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene zur Zeit noch nicht erschienene Instruktion verwiesen worden sind, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß Ehe-Beredungen und alle andere nach ihrer frühern Berechtigung von ihnen kraft Amts-Obliegenheit verfaßte Urkunden auch ohne Zuzug von Zeugen im Lande gültig sind; indessen werden sie dennoch wohl daran thun, zwey Zeugen, oder einen statt ihrer geltenden weitern Staatsschreiberey-Berechtigten, auch ehe solches die demnächst erscheinende Revisorats-Instruktion gebietet, dabey zuzuziehen, weil sonst, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden, Anstände dagegen gemacht werden könnten, wegen deren alsdann der Betheiligte nach Befinden sie in Anspruch nehmen könnte. Carlsruhe, den 27ten May 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Berichtigungen.

In dem Regierungs-Blatt vom 5ten d. M. Nro. XVII. soll es Seite 96. Zeile 13. statt 2 kr. per Centner und Stunde — heißen: 2 Pfenning per Centner und Stunde — und Zeile 22 soll es statt Absatz XIII. heißen: Absatz VII.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. Juny 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau rc. rc.

Nachdem Wir erfahren haben, daß der im Regierungsblatt von diesem Jahr Nro. X. S. 56. erklärte Sinn des 2ten Einführungs-Edicts zum Land-Recht vom 22ten December 1809. Nro. 7., wornach die Geschäfts-Berechtigung der Staatsschreiber, welche mittelst des Anhangs zur Notariats-Ordnung vom 20. May 1809. §. 42. auf mehrere Geschäfte, und namentlich auf Verfertigung aller Eheberedungen erweitert worden war, wieder auf die in der Notariats Ordnung selbst ausgesprochene Gattung beschränkt wurde, und damit deren Befugniß, Eheberedungen zu fertigen, durchaus aufhörte, in diesem Sinne nicht verstanden, folglich jene weitere Befugniß vieler Orten immer fortgeübt worden ist; so erklären Wir ammit, um aller Benachtheiligung Unserer Unterthanen und aller Chikane zuvor zu kommen, nach angehörtem Rath Unseres Justiz-Ministerii, daß die Beschränkung jener Amtsgewalt der Staatsschreiber erst jetzo anfangen, und bis dahin als wirkungslos geachtet werden soll. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe, den 13ten May 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.

G. Walther.

(Die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26ten November 1809. betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13ten Jänner 1809. an die Spitze der jüdischen Kirchen-Verfassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserm Orgisations-Edikte vom 26ten November 1809. Beylage F. Nro. 15. lit. f. beauftragte Landes-Hoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern näher und auf eine Unsern jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte, verordnen Wir:

1) Der Ober-Rath und dessen Ausschuß bleiben zwar in ihrem durch das Gesetz vom 13ten Jänner 1809. bestimmten Wirkungs-Kreise, dieselben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Ministerial-Kommissarius sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem Unserm Kommissarius alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden.

2) Dieser Kommissarius ist mit der Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäfts-Ganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements mit Sitz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerial-Verfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3) In reinen Religions-Gegenständen bleiben zwar der Ober-Rath und sein Ausschuß, unter den in Unserm Edikt vom 13ten Jänner 1809. §. 42. und den oben unter Ziffer 1. bereits enthaltenen Modifikationen, als oberste Kirchen-Behörde hinsichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Sinagogen eine verfügende Stelle; alle übrige Gegenstände hingegen und insbesondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Cultus, zum Religions-Unterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieselbe bloß vorzubereiten

und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landes-Hoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern zur Entschließung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, so weit sie Unsere demselben untergebene Staats-Behörden betrifft, unmittelbar an dieselbe, soweit sie aber die jüdischen Kirchen-Beamten betrifft, an den Ober-Rath zur weitern Beförderung an die betreffende Kirchen-Behörde erläßt. Zur Erleichterung des Geschäfts-Ganges haben jedoch Unsere Kreis-Direktorien und Aemter den jüdischen Kirchen-Behörden auf ihr Ersuchen mit den in ihren Wirkungs-Kreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4) Die Ernennung der drey Land- oder Provinz-Rabbiner, so wie des gesammten Ober-Raths-Personals, jedoch mit Ausnahme der drey zugeordneten Ober-Räthe, behalten Wir Uns auf den Vorschlag des Ober-Raths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erstattetem Vortrag Unsers Ministeriums des Innern jeweils selbst bevor.

Die Land-Aeltesten bey den Provinz-Sinagogen werden auf den Vorschlag des Ober-Raths, und die Orts-Rabbiner auf jenen der Provinz-Sinagogen, und in beyden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreis-Directoriums, worin die Provinz- oder Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, von dem Landes-Hoheits-Departement, die Orts-Aelteste hingegen von dem Kreis-Direktorium, wo die Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, auf den Vorschlag der Provinz-Sinagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geistlichen und weltlichen Kirchen-Vorstände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden geschieht, so viel die zum Gottesdienste oder Religions-Unterrichte bestimmten Personen betrifft, von der Orts-Sinagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Ober-Rathe geprüfte und tauglich befundene Subjecte nehmen darf; die weltlichen Vorstände dieser Klasse werden von den betreffenden Juden-Gemeinden selbst gewählt, und beyde erhalten auf die desfalls von der Orts-Sinagoge gemachte motivirte Anzeige ihre Bestätigung von dem einschlagenden Bezirks-Amte. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 4ten May 1812.

Carl.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär,
Moßdorff.

(Die Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc.
Graf zu Hanau rc.

Haben zur Erledigung der Anstände, welche sich durch einige Vorschriften Unseres Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. in der Anwendung des Gesetzes vom 13ten Jänner 1809. Regierungs-Blatt Nro. VI. bey den Gemeinds- und Schutzbürger-Annahms-Gesuchen Unserer jüdischen Unterthanen ergeben haben, auf erstatteten Vortrag Unsers Ministeriums des Innern verordnet, wie folgt:

1) Derjenige jüdische Glaubensgenosse, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlernt, und gleichwohl das zur Nachholung dieser Erlernung vorgeschriebene 21ste Lebens-Jahr dermalen bereits überschritten hat, bedarf zu dem wirklichen Antritt seines angebornen Gemeinds- oder Schutzbürger-Rechts außer den in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §. 22. schon enthaltenen Erfordernissen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechts-Gesetze vom 1ten Februar 1809. Regierungs-Blatt Nro. IX. §. 11 bis 14. ein Inländer, der Ortsfremd ist, besitzen muß, und soll dabey der Nothhändler nach §. 14. dieses Gesetzes beurtheilt werden.

2) Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothhandel treiben, und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landes-Sprache, auch Rechnen gehörig auszuweisen im Stande sind.

3) Die Bürger-Annahms-Gesuche der übrigen, nicht zu der eben erwähnten in §. 22. des Edikts vom 13ten Jänner 1809. bezeichneten Klasse gehörigen Juden sind, es sey der erste, zweyte oder folgende Fall in derselben Familie, lediglich nach den in dem Bürger-Rechts-Gesetze enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitutions-Edikt §. 19. und in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §§. 18. 19. und 20. vorgeschriebenen besondern Erfordernissen zu erledigen.

4) Die Annahme aller landeseingebornen Juden ohne Unterschied geschieht künftig, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch die Bezirks-Aemter. Ausländische Juden hingegen können nur von Unserm Ministerium des Innern nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kreis-Direktorien und Bezirks-Aemter und das nur bey dem genau erforschten Daseyn aller gesetzlichen Erfordernisse, angenommen werden.

5) Die Vorschriften Unsers Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. Beylage C. Nro. 19. lit. K. und Beylage D. Nro. 10. lit. O. kommen, da ihr Zweck durch die gegenwärtige Verordnung in andern Wegen erreicht wird, künftig nicht mehr in Anwendung. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, am 4ten May 1812.

Carl.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär.
Moßdorff.

(Die Bestellung der Polizey- und Zoll-Gardisten betreffend.)

Durch die Verordnung v. 28. May 1810., die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend (Regierungs-Blatt Nro. XXII. vom 2ten Juny) ist die Anstellung des Polizey- und Zoll-Aufsichts-Personals den Kreis-Directorien überlassen. Nachdem jedoch nach einer neuern vorliegenden höchsten Verordnung verfügt worden ist, daß nur Leute vom stehenden Militär, welche von Großherzoglichem Kriegs-Ministerium hierzu besonders anher empfohlen sind, zur Besetzung dieser Stellen vorzugsweise genommen werden sollen, hierdurch auch die desfalls nöthigen Communicationen erleichtert und abgekürzt werden, und eine nothwendige Uebersicht des bey dem Polizey- und Zollwesen angestellten Personals nur dann zu erzielen ist, wenn die Aufstellung sämmtlicher hierzu erforderlichen Individuen durch eine Central-Stelle geleitet wird; so haben Seine Königliche Hoheit anderweit anzuordnen geruht, daß die Bestellung

der Polizey und Zoll-Gardisten künftig unmittelbar bey dem Ministerium des Innern besorgt werden soll. Nach dieser hiermit bekannt gemachten höchsten Verfügung v. 4. l. M. haben sich die Kreis-Direktorien und übrigen Landes-Stellen künftig gehörig zu achten.

Carlsruhe, den 11ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Das Kaiserlich Französische Naturalisations-Dekret vom 26ten August 1811. und dessen Anwendung betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Napoleon die Frage: ob auch Frauenspersonen, welche mit oder ohne kaiserliche Genehmigung im Auslande naturalisirt sind, den in dem kaiserlich französischen Naturalisations-Dekrete vom 26ten August v. J. ausgesprochenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen? dahin, daß dieses Dekret auf Frauenspersonen nicht anwendbar ist, durch Dekret von dem 22ten v. M. in Dresden entschieden haben, so wird dieses kaiserlich französische Gesetz hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der diesseitigen in dem Falle desselben befindlichen Staats-Angehörigen, öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Errichtung einer eigenen Lehrstelle für die lateinische Vorbereitungs-Classe in Freyburg betreffend.)

Zu Freyburg im Breisgau soll für die lateinische Vorbereitungs-Klasse eine eigne, mit dem Gymnasium zu vereinigende Lehrstelle errichtet, und dieselbe

mittelst Konkurses besetzt werden. Es ist damit vor der Hand eine Besoldung von vierhundert Gulden verbunden, die Prüfung aber auf den dritten August u. f. angeordnet. Die Competenten haben sich bey der angeordneten Commission, dem geistlichen Rathe und Professor Schmidt und dem Gymnasiums-Präfekt Fellner in Freyburg zu melden, und dem erstern die erforderlichen Sittlichkeits- und Studienzeugnisse zu übergeben.

Allerhöchste Beyfalls-Bezeugung.

Seine Königliche Hoheit haben aus dem von Ihrem Ministerium des Innern HöchstDenselben vorgelegten dritten Jahrgange der von dem Ministerial-Rath und Kammerherrn C. H. Freyherrn von Fahnenberg angelegten und herausgegebenen Zeitschrift: Magazin für die Handlung, die Handelsgesetzgebung und Finanz-Verwaltung Frankreichs und der Bundes-Staaten, mit besonderm Wohlgefallen die zweckmäßige Einrichtung und den guten Fortgang dieser für das In- und Ausland gemeinnützigen Zeitschrift ersehen.

HöchstDieselbe geben dem Verfasser und Herausgeber dieser Zeitschrift Ihrem Ministerial-Rath Freyherrn von Fahnenberg die besondere höchste Zufriedenheit mit diesem Zweck- und Zeit-gemäßen Unternehmen deshalb öffentlich zu erkennen, und wünschen demselben zu möglichst allgemeiner Verbreitung der Landes-Kunde in Beziehung auf Handel und Gewerbsfleiß, zahlreiche Theilnahme und Mitarbeiter im Umfange der Großherzoglichen Lande, welches hierdurch, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 4ten l. M. zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird. Carlsruhe, den 8ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit.
Der General-Director.
Stößer.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben an die Stelle des vorige Ostern von dem Prorektorate an Höchst Ihrer Landes-Universität Heidelberg abgegangenen Kirchen-Raths und Professors Schwarz, den dortigen Oberhofgerichts-Rath und Professor Gambsjäger; sodann an der Landes-Universität zu Freyburg, den dortigen Professor Laumayer, an die Stelle des abgegangenen Hof-Raths und Professors Ruef, als Prorektoren genannter Universitäten gnädigst bestätigt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 4ten Juny 1812. gnädigst geruht, den bisherigen Finanz-Rath von Mohr zum Hofgerichts-Rath in Freyburg zu ernennen, und

dem bisherigen Amtmann Schnezler in Baden den Charakter als Ober-Amtmann zu verleihen.

Der bisher zu Meersburg angestellt gewesene Finanz-Rath Leuthin ist als Kreis-Rath, durch Verfügung vom 11ten Juny nach Konstanz zum Seekreis-Direktorium angewiesen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath von Thaler als Kreis-Rath nach Freyburg unter Beybehaltung seiner Ancienneté zu versetzen.

Die von den Fürstlich und Gräflich Löwensteinischen Sammtherrschaften geschehene Präsentation des, bisher zu Ryon in der Schweiz als Privatlehrer gestandenen, Heinrich Müller, von Kiel gebürtig, zu der erledigt gewesenen Collaboratur bey dem Gymnasium in Wertheim, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der vom Pfarrer in Bamlach dem Pfarr-Vicar Beck in Böllingen ertheilten Präsentation zur Pfarrey Böllingen, jedoch bloß dispensando, die Staats-Genehmigung zu ertheilen, so wie

den bisherigen Pfarr-Kandidaten Ludwig Friedrich Deimling von Carlsruhe, zum Hof- und Stadtvikar dahier zu ernennen.